

Bundessozialgericht

3 RK 100/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

. ,

Zugestellt am
23. März 1972

Kläger und Revisionskläger,

Regierungshaupt-Prozeßbevollmächtigte: ,
sekretär als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

gegen

. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 22. Februar 1972 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t -Vorsitzender-
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichter	Dr. Fritzemeyer und
Bundessozialrichter	N i t s c h e

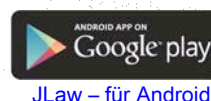
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 17. Oktober 1969 wird
zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, der seit dem 27. August 1965 arbeitsunfähig ist und bis zum 24. März 1967 (mit Ausnahme der Zeit eines Heilverfahrens vom 25. August bis 22. September 1966) Krankengeld erhalten hat, beansprucht dessen Weiterzahlung bis zum 30. September 1967. Seiner Ansicht nach hat die Beklagte die Zeit vom 26. Februar bis zum 24. August 1966 zu Unrecht auf die Bezugsdauer des Krankengeldes (höchstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren, § 183 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) angerechnet. Die Beklagte hatte diese Zeit als Krankengeldbezugszeit angesehen, weil ihr das insoweit gezahlte Krankengeld nur teilweise aus einem dem Kläger für die gleiche Zeit vom Träger der Rentenversicherung rückwirkend bewilligten - niedrigeren - Übergangsgeld ersetzt worden war.

Das Landessozialgericht (LSG) hat - im Gegensatz zum Sozialgericht (SG) - die Auffassung der Beklagten gebilligt und die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. Oktober 1969, abgedruckt in Breithaupt 1970, 9).

Der Kläger hat die zugelassene Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG vom 30. April 1969 zurückzuweisen.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend und beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.



- 3 -

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Ihm steht ein Anspruch auf Zahlung von Krankengeld für die streitige Zeit nicht zu.

Wie der Senat mit Urteil vom gleichen Tag in Fortführung und Ergänzung seiner bisherigen Rechtsprechung (BSG 27, 66, 68; SozR Nr. 54 zu § 183 RVO) entschieden hat, sind auf die Bezugsdauer des Krankengeldes (§ 183 Abs. 2 RVO) auch solche Zeiten anzurechnen, für die der Krankenkasse das gezahlte Krankengeld aus einem rückwirkend bewilligten Übergangsgeld nur teilweise ersetzt wird (Urteil in der Sache 3 RK 46/69). Der beklagten Krankenkasse ist hier das für die fragliche Zeit (26. Februar bis 24. August 1966) gezahlte Krankengeld aus dem für die gleiche Zeit dem Kläger nachträglich bewilligten Übergangsgeld nur teilweise ersetzt worden, da das Übergangsgeld niedriger als das Krankengeld war. Sie hat deshalb die genannte Zeit mit Recht auf die Höchstbezugsdauer des Krankengeldes (78 Wochen innerhalb von drei Jahren seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, § 183 Abs. 2 RVO) angerechnet.

Die hiergegen vom Kläger erhobenen Einwendungen sind unbegründet. Das gilt insbesondere für seinen Einwand, durch die Rechtsprechung des Senats würden solche Versicherten ungerechtfertigt bevorzugt, die wegen eines über der Beitrags- und Leistungsbemessungsgrenze der Krankenversicherung liegenden Verdienstes ein hohes Übergangsgeld erhielten, aus welchem zwischenzeitliche Krankengeldzahlungen der Krankenkasse voll ersetzt werden könnten, so daß die betreffende Zeit dann nicht auf die



- 4 -

Bezugsdauer des Krankengeldes anzurechnen sei, diese sich also entsprechend verlängere. Hierbei wird übersehen, daß die genannte Versichertengruppe trotz Entrichtung von Beiträgen sowohl zur Kranken- wie zur Rentenversicherung für die Zeit des Zusammentreffens von Krankengeld und Übergangsgeld nur letzteres erhält, während anderen Versicherten, deren Übergangsgeld niedriger als das Krankengeld ist, bei rückwirkender Bewilligung von Übergangsgeld der überschießende Betrag des Krankengeldes verbleibt (§ 183 Abs. 3 Satz 3 RVO; BSG 25, 6). Für diese Versicherten kann sich im übrigen auch nur unter besonderen Umständen ein Nachteil bei der Krankengeldgewährung ergeben, nämlich dann, wenn die Differenz zwischen Kranken- und Übergangsgeld und damit die den Versicherten verbleibende Krankengeldspitze relativ gering ist (was allerdings beim Zusammentreffen von Krankengeld und Übergangsgeld wegen der ähnlichen Bemessungsmaßstäbe eher geschehen kann als etwa beim Zusammentreffen von Krankengeld und Rente), wenn außerdem die nach Abschluß des Rehabilitationsverfahrens noch nicht ausgeschöpfte Krankengeldbezugszeit verhältnismäßig lang ist und wenn schließlich das Rehabilitationsverfahren erfolgreich beendet worden ist, so daß dem Versicherten für die Folgezeit kein - das Krankengeld verdrängender - Rentenanspruch mehr zusteht, gleichwohl aber seine Arbeitsunfähigkeit andauert. In allen sonstigen - zahlenmäßig wohl weit überwiegenden - Fällen, in denen nur eine der genannten Voraussetzungen fehlt, können einem Versicherten daraus, daß ihm neben dem rückwirkend bewilligten Übergangsgeld ein Teil des Krankengeldes verbleibt, nicht nur keine Nachteile entstehen; er wird vielmehr gegenüber anderen Versicherten, bei denen die Krankenkasse für das gezahlte Krankengeld vollen Ersatz aus dem (höheren) Übergangsgeld erhält, in der Regel begünstigt, weil ihm neben dem Übergangsgeld noch ein Teil des Krankengeldes verbleibt. Daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

dieser Vorteil sich in Ausnahmefällen auch einmal in einen Nachteil für die Bezugsdauer des Krankengeldes verkehren kann, muß bei der gerade im Sozialrecht erforderlichen - und auch vom Bundesverfassungsgericht gebilligten (vgl. zuletzt SozR Nr. 63, 66, 71 und 90 zu Art. 3 GG) - generellen Betrachtungsweise hingenommen werden, solange sich der Gesetzgeber nicht zu einer - auch diese Ausnahmefälle berücksichtigenden - Sonderregelung entschließt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

